

1) Auf Grund desfalliger Anmeldungen (§. 87 des Hypotheken-Gesetz.) . . . . .	§. 10.
2) Mittels Umschreibung aus dem aufzulösenden in das neue Hypothekenbuch (§. 85 des Hypoth.-Ges.) . . . . .	§. 41.
D. Verhältniß der in den §§. 39—41 erwähnten Hypotheken zu einander . . . . .	§. 42.
IV. Form und Einrichtung der Privilegiendbücher . . . . .	§§. 43—50.
V. Führung der Acten . . . . .	§§. 51—54.
VI. Vorschriften über Abschätzungen . . . . .	§§. 55—60.
VII. Vorschriften über den Ankauf der Auktionen . . . . .	§§. 61—65.
VIII. Vorbehalt besonderer Bestimmungen für das kaiserliche Justizamt Frankenhausen . . . . .	§. 66.

---